

# **Fachtagung "500 Jahre Reformation - auch ein Thema für den Boden?" in Berlin am 5. Dezember 2017**

- Bodenbewirtschaftung durch die evangelischen Kirchen -<sup>1</sup>

## **I. Einführung**

Nicht zuletzt aufgrund der Entwicklungen auf den Finanz- und Kapitalmärkten steigt die Nachfrage nach landwirtschaftlichen Flächen zur Generierung von Kapitalerträgen und für eine Intensivierung der Bewirtschaftung derzeit rapide. Davon sind auch kirchliche Flächen betroffen. Kirchen werden zudem von verschiedensten Seiten angefragt, wie sie mit ihrem Land umgehen, gerade auch wie die Verpflichtung zur Bewahrung der Schöpfung in der Bewirtschaftung und Verwaltung konkret ausgestaltet wird. Dass kirchlichen Flächen auch eine bestandssichernde Funktion zukommt und diese auch der Finanzierung der kirchlichen Arbeit dienen, wird zumeist nur am Rande gesehen.

Über Aussagen zum kirchlichen Grundbesitz und insbesondere der Vergabe von Pachtflächen wird häufig die Frage transportiert, wie die Kirche mit ihrem Geld und ihrem Vermögen umgeht, wie sie wirtschaftet und in welchen Strukturen und Abläufen sich das vollzieht. Ist das Finanzgebaren der Kirchen seriös? Handelt Kirche kompetent? Wie verhält sich die Finanzwirtschaft und die Bewirtschaftung des Grundbesitzes der Kirche zu ihrem Selbstverständnis und insbesondere auch zu den biblischen Grundlagen?

Wie verhält sich nun die Kirche in diesem Kontext (Umgang mit Grundbesitz)?

---

<sup>1</sup> Angepasste Form eines Vortrags, den der Verfasser im Rahmen der Fachtagung am 05.12.2017 gehalten hat.

Notwendig für das Verständnis der Grundstückspolitik der Kirchen ist zunächst einmal die Klärung der Fragen, woher das kirchliche Grundvermögen überhaupt stammt, welchen Zwecken es dient und nach welchen Rahmenbedingungen die Verwaltung erfolgt.

## **II. Kirche und Grundvermögen**

### ***1. Art und Umfang des Grundbesitzes der Kirchen***

Eine aktuelle, detaillierte und vollständige Aufstellung des Grundbesitzes gibt es – wie auch bei der römisch-katholischen Kirche – nicht. Die letzte zentrale Erfassung der Evangelischen Kirchen in Deutschland datiert von 1986. Dies liegt im Wesentlichen daran, dass der vorhandene Grundbesitz von den kirchlichen Körperschaften (Landeskirchen, Kirchenkreise, Kirchengemeinden) autonom verwaltet wird. Durch die geplante Einführung der Doppik bzw. die Umstellung der Buchführungssysteme sowie Bestrebungen in vielen Landeskirchen hin zu einer Professionalisierung der Verwaltung ist zukünftig eine Aktualisierung und umfassende Aufstellung des kirchlichen Grundbesitzes zu erwarten.

Die (fortgeschriebene) Statistik der Evangelischen Kirche in Deutschland ([www.ekd.de/Kirchenfinanzen](http://www.ekd.de/Kirchenfinanzen)) weist für die ca. 15.000 (evangelischen) Kirchengemeinden unter Berücksichtigung auch der Herstellung der kirchlichen Einheit Deutschlands einen Grundbesitz von ca. 325.000 ha aus. Die Verteilung des Grundbesitzes ist dabei in den 20 Gliedkirchen nicht gleichmäßig.

Rund 80 % des Grundbesitzes entfallen auf landwirtschaftlich genutzte Grundstücke, ca. 10 % auf Waldflächen, etwa 5 % auf bebaute Grundstücke und Friedhöfe sowie im Übrigen auf Ödland und Wegeflächen.

Die Erträge aus dem Grundbesitz der Kirchengemeinden im Finanzvermögen werden auf ca. 110 Mio. € p. a. taxiert ([www.kirchenfinanzen.de/Grundbesitz](http://www.kirchenfinanzen.de/Grundbesitz)).

Der kirchliche Grundbesitz ist Teil des kirchlichen Vermögens. Er dient entsprechend seiner Zweckbestimmung der Erfüllung kirchlicher Aufgaben. Die Kirche als Körperschaft des öffentlichen Rechts hat nach sozio-ökonomischem Verständnis non profit-Charakter.<sup>2</sup> Ziel kirchlicher Grundstücksverwaltung ist es mithin nicht, monetären und bilanzierten Gewinn zu erzielen, wohl aber den Bedarf der zur Erledigung der Aufgaben benötigten Mittel zu decken, z.B. für die Beschäftigung von Mitarbeitenden und die Unterhaltung der häufig denkmalgeschützten Gebäude

Angesichts künftig zu erwartender rückläufiger Einnahmen aus der Kirchensteuer kommt der Erzielung von Erträgen aus dem Grundvermögen eine wachsende Bedeutung zu. Die für den Unterhalt und die Versorgung von Pfarrern und Pfarrerinnen vorgesehenen und entsprechend gewidmeten örtlichen (Pfründe-)Vermögen sind in den Landeskirchen der EKD überwiegend in zentralen Fonds oder Stiftungsvermögen zusammengefasst oder werden jedenfalls zentral verwaltet. Sie tragen je nach Landeskirche (keine einheitliche Ausstattung mit Grundvermögen und divergierendes Kirchensteueraufkommen!) in unterschiedlicher und nicht unmaßgeblicher Höhe heute noch zur Pfarrerbesoldung bei (in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers ca. 6 %, in einzelnen Kirchenkreisen der Landeskirche bis zu 25 %)<sup>3</sup>. Eine ungleich höhere Relevanz kommt den Erträgen aus dem Grundvermögen in den östlichen Gliedkirchen zu, die aufgrund der geringen Zahl der Kirchenglieder über ein geringeres Kirchensteueraufkommen und eine geringe Finanzkraft verfügen.

## **2. Herkunft des kirchlichen Grundbesitzes**

Im frühen Mittelalter wurden von den damaligen weltlichen Landesherren sog. „Parochien“ als Vorläufer der heutigen Kirchengemeinden errichtet und mit Landbesitz (Dotationsen) ausgestattet. So bestand etwa durch das Kirchenkapitular Ludwigs des Frommen von 818/19 die Verpflichtung, jede Kirche mit einer von allen Lasten freien

---

<sup>2</sup> Dietzfelbinger, S. 15

<sup>3</sup> M.Germann, Kirchliche Vermögensverantwortung, S. 75

Hufe Land = 7,65 ha) auszustatten<sup>4</sup>. Gerade auch mit dem Ertrag des Grundbesitzes sollte der Lebensunterhalt der Prediger bestritten, die Unterhaltung der kirchlichen Gebäude gewährleistet und mithin der dauerhafte Erhalt kirchlicher Aktivitäten sichergestellt werden.<sup>5</sup>

In den vergangenen 1200 Jahren hat sich dann das kirchliche Grundvermögen durch Schenkungen, Stiftungen, Erbschaften und Zukäufe regelmäßig vermehrt, allerdings auch durch Säkularisierungstendenzen zu Beginn des 19. Jahrhunderts (Reichsdeputationshauptschluss von 1803) sowie im Rahmen der nationalsozialistischen Herrschaft - regional in unterschiedlicher Höhe - vermindert.<sup>6</sup>

Es ist an dieser Stelle festzuhalten, dass - entsprechend der historischen Entwicklung – eben in der Regel die einzelnen Kirchengemeinden selbst – und nicht etwa die Landeskirchen – Eigentümer des überwiegenden Teils des kirchlichen Grundbesitzes sind.

### **3. Herausforderungen und Zielkonflikte in Nutzung und Verwaltung**

Zielkonflikte in der Verwaltung kirchlichen Grundbesitzes ergeben sich aus einer besonderen Bindung an schöpfungstheologische sowie gemeinwohlorientierte und soziale Zwecke einerseits und der Erzielung von Erträgen und deren ökonomische Bedeutung für die Kirchen andererseits. Ein nachhaltiger Umgang mit dem Grundbesitz ist dabei zunächst das Ziel kirchlicher Grundstückspolitik. die Frage der „Nachhaltigkeit“, also dem bewussten Umgang mit der Schöpfung, ist auch die wichtigste Schnittmenge zwischen Kirche und Landwirtschaft. Neben der „Risikovorsorge“ im Grundstücksbereich hat unter ökonomischen Gesichtspunkten das Vorsorgeprinzip im kirchlichen Bereich einen höheren Stellenwert (Schuldenfreiheit der kirchlichen Haushalte; Abdeckung von Pensionsverpflichtungen)<sup>7</sup>.

---

<sup>4</sup> Meyer, S. 4; Krüger-Wittmack, *Ev. Kirchenzeitung* S. 337

<sup>5</sup> Krüger-Wittmack, *Ev. Kirchenzeitung*, S. 337

<sup>6</sup> Krüger-Wittmack, *Ev. Kirchenzeitung*, S. 338

<sup>7</sup> Germann, aaO, S. 89

Eine einheitliche und stringente Positionierung in den relevanten Fragen im kirchlichen Bereich ist gegenwärtig nicht erkennbar und nicht absehbar. Vielmehr bewegt sich „Kirche“ in diesem Punkt in einem mehrfachen Spannungsfeld: So werden zumeist von außen ökologische und soziale Erwartungen an die kirchlichen Landbesitzer herangetragen. Andererseits ist eine wirtschaftliche Verwaltung des Vermögens in der Regel kirchenrechtlich vorgeschrieben und werden Erträge zur Deckung der Kosten auch benötigt.

Tangiert werden in der innerkirchlichen Diskussion grundlegende Fragen von Landwirtschafts- und Bodenpolitik an sich:

- Unterstützung von Klein- und/oder Familienbetrieben im Gegensatz zur Stärkung einer ökonomischen, industriellen Landwirtschaft?
- Verdichtung von Ballungsräumen und Versiegelung von Flächen im Gegensatz zu einer ökologischen Flächenentwicklung
- Klimaschutzaspekte
- Aspekte der Tierethik
- Globale Ernährungs- und Landverteilungssituation.

Die (evangelischen) Kirchen werden die gesellschaftlichen Veränderungen und Entwicklungen (etwa eine zunehmende Sensibilität in Fragen der Bodengesundheit und der Ernährung) in diesem Bereich weiter beobachten und intensiv diskutieren. Und im Ergebnis dann Kriterien für die Nutzung und Verwaltung ihrer Flächen entwickeln oder anpassen.

Konkrete Entscheidungen über die Nutzung und Vergabe von Flächen werden aber weiterhin individuell vor Ort und unter Berücksichtigung der jeweiligen Situation getroffen (Landeskirchen, Kirchengemeinden).

Fehlentwicklungen globaler Finanz- und Landwirtschaftspolitik können die Kirchen nicht ausgleichen. Aber die Kirchen versuchen, im Rahmen der Möglichkeiten der Verwaltung unter Berücksichtigung kirchlicher Standpunkte entsprechende Regelungen in die Musterpachtverträge einzubeziehen oder grundsätzliche Empfehlungen für die

Verwaltung zu geben (vgl. etwa Regelungen zur Einhaltung einer Fruchtfolge, zum Verbot des Aufbringens von Klärschlämmen, gentechnisch veränderter Organismen und bestimmten Düngemitteln usw.).

### **III. Rahmenbedingungen für die Nutzung und Verwaltung des Grundbesitzes**

#### **1. Eigentumsstruktur**

Die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) ist der Zusammenschluss der 20 autonomen Landes- bzw. Gliedkirchen und den diesen nachgeordneten öffentlich-rechtlichen Körperschaften. Die Gliedkirchen haben jeweils unterschiedliche Strukturen und rechtliche Rahmenbedingungen sowie eine eigene historische Entwicklung und ein eigenes theologisches Gepräge. Die EKD hat keine unmittelbaren Zuständigkeiten und Durchgriffsrechte in Finanz-, Vermögens- und Immobilienangelegenheiten der Gliedkirchen. Allerdings erarbeiten Gremien der EKD wie etwa die Baurechts- und Grundstückskommission des Rates der EKD, die Arbeitsgemeinschaft der Umweltbeauftragten der Gliedkirchen der EKD, Kammern des Rates der EKD (etwa diejenige für soziale Verantwortung) sowie der agrarsoziale Beauftragte des Rates der EKD Stellungnahmen, Handlungsempfehlungen und Musterverträge für die Verwaltung und Betreuung des Liegenschaftsbestandes. Hingewiesen sei schließlich auch auf den „Loccumer Apell zur Verpachtung von Kirchenland“ als Ergebnis einer dreitägigen Tagung zum Kirchenland im Spannungsfeld sozialer, wirtschaftlicher und ökologischer Interessen.<sup>8</sup> Da diese Angebote und Empfehlungen für die Gliedkirchen aber lediglich fakultativ sind, wird dadurch kein einheitliches Vorgehen auf dem Gebiet der EKD oder gar ein verbindlicher rechtlicher Rahmen hergestellt.

Unabhängig davon existiert auch keine einheitliche, systematische Struktur und der Abläufe der Finanz- und Vermögensverwaltung innerhalb der evangelischen Kirchen. Vielmehr stellen sich Vermögensverwaltung und Finanzströme in den einzelnen

---

<sup>8</sup> *Kirchenland im Spannungsfeld, Loccumer Protokolle 52/16, S. 13*

Gliedkirchen der EKD zum Teil ausgesprochen unterschiedlich dar. Kirche – und dies gilt sowohl für die Gliedkirchen im Verhältnis zur EKD wie auch innerhalb der einzelnen Gliedkirchen - wird häufig als einheitliche und hierarchisch strukturierte Institution gesehen und verstanden. Die Kirchengemeinden wären danach de Facto Filialen einer Großorganisation, bei der ein (rechtlicher und finanzieller) Durchgriff uneingeschränkt möglich ist und die keine selbständigen Größen darstellen.

Tatsächlich sind Kirchengemeinden und übrige selbständige kirchliche Einrichtungen als Träger/Eigentümer des kirchlichen Grundvermögens weitestgehend autonome Rechtsträger, in denen Kirche sich vor Ort vollzieht. Kirche weist hier eine vielfach nicht in der notwendigen Deutlichkeit und Konsequenz wahrgenommene kleinteilige und dezentrale Struktur auf. Die Folge daraus ist (auch im Gegensatz zu einem straff geführten Unternehmen!), dass die Entscheidungsfindung und der anschließende Vollzug von Entscheidungen auf jeweils örtlicher Ebene erfolgen und häufig mühsam und schwerfällig sind.

## **2. Zweckbestimmung**

Der kirchliche Grundbesitz gliedert sich in das Pfarrvermögen (den sog. Beneficia oder Pfründen) für die Pfarrbesoldung und Pfarrversorgung und später auch Pfarrwitwenversorgung, das Kirchenvermögen (dem sog. Fabrikgut) für die allgemeinen kirchlichen Bedürfnisse, insbesondere die Unterhaltung der kirchlichen Gebäude und das sonstige Zweckvermögen (etwa das Diakonievermögen zur Unterstützung sozialer Zwecke in der Gemeinde). Gemäß dem kanonischen Recht galt in vorreformatorischer Zeit in Ermangelung besonderer Feststellungen das jeweilige kirchliche Institut (Pfarre, Kantorat, Küsterei usw.) als Eigentumssubjekt. Weder dem Patron noch der Gemeinde stand das Eigentum an der Kirche und ihrem Grundbesitz zu. In der Folgezeit sind die Pfarrkirchen (Pfarreien) als besondere Stiftungen gegründet worden, die im Laufe der Zeit eine eigene Rechtspersönlichkeit erworben haben.

Die entsprechenden Zweckbestimmungen sind auch heute noch regelmäßig in den Grundbüchern dem jeweiligen Grundbesitz zugeordnet und spielen im innerkirchlichen Bereich für die Verwendung von Erträgen und Verkaufserlösen eine nicht unerhebliche Rolle.

### **3. Kirchenrechtliche Vorgaben**

Neben der in den allermeisten Gliedkirchen statuierten Verpflichtung, das Vermögen wirtschaftlich zu verwalten, ist im besonderen Maße prägend für die Verwaltung des kirchlichen Grundbesitzes der Grundsatz der Unveräußerlichkeit kirchlichen Vermögens. An diesem historisch gewachsenen Grundsatz ist bspw. auch in Zeiten niedriger Erträge festgehalten worden und im Kontext dieses Statutes erfolgt keine offensive oder aggressive Grundstückspolitik. Es ist anerkannt, dass der Grundsatz der Unveräußerlichkeit kirchlichen Vermögens als gesetzliches Verbot mit Genehmigungsvorbehalt gemäß § 134 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) geschützt ist.

Wenn unter bestimmten Voraussetzungen, die in den einzelnen Gliedkirchen der EKD unterschiedlich ausgestaltet und an die Genehmigung der zuständigen kirchlichen Aufsichtsbehörden geknüpft sind, ausnahmsweise Grundbesitz veräußert wird, setzt sich das Prinzip der Unveräußerlichkeit in der grundsätzlichen Verpflichtung der kirchlichen Körperschaften zur rentierlichen Anlage des Verkaufserlöses bzw. der Verpflichtung zum Erwerb von Grundeigentum aus den Verkaufserlösen fort.

Für die Vergabe kirchlicher Flächen zur Nutzung bzw. die Verpachtung kirchlicher Flächen gibt es im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland keine einheitlichen Vorgaben und – soweit ersichtlich – keine zwei identischen Systeme.

In einigen Landeskirchen werden kirchliche Flächen (bzw. jedenfalls die Pfarrländereien oder Pfarrpfründe) zentral verwaltet und auch nach einheitlichen Systemen verpachtet.

Im überwiegenden Teil der Landeskirchen erfolgt die Vergabe der Flächen durch die Kirchengemeinden als Eigentümerinnen unter Aufsichtsbefugnissen der Landeskirchen im Einzelfall.

Momentan gibt es in über der Hälfte der Landeskirchen keine oder jedenfalls keine strukturierten und ausführlichen Empfehlungen für die Vergabe von kirchlichen Flächen. In einigen wenigen Landeskirchen gibt es konkrete Empfehlungen für die Kirchengemeinden bzw. Kriterien für die Verpachtung von Flächen (z. B. Landeskirche Hannovers, Evangelische Kirche in Mitteldeutschland, Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg, Schlesische Oberlausitz).

## **IV. Ausprägungen der Schöpfungsverantwortung der Kirchen in der Verwaltung des Grundbesitzes**

In einem konziliaren Prozess haben sich die christlichen Kirchen gegenseitig auf Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung verpflichtet.

Daraus lassen sich im Ergebnis Kriterien für die Nutzung von Grundbesitz ableiten.

Die Verwaltung kirchlichen Grundbesitzes und konkret die Vergabe kirchlicher Pachtflächen beinhaltet wie schon ausgeführt einen Zielkonflikt zwischen einerseits der Erzielung von Erträgen zur Verwendung für kirchliche Zwecke und andererseits der nachhaltigen Bewirtschaftung der Flächen zur Sicherung der Bodenqualität unter Einbeziehung eines örtlichen Interessenausgleichs (Gerechtigkeit und Frieden).

### **1. Bewahrung der Schöpfung**

Unter dem Gesichtspunkt der Bewahrung der Schöpfung steht die Erhaltung der Bodenqualität durch eine nachhaltige Bewirtschaftung der Flächen (ohne dass eine bestimmte Bewirtschaftungsform, etwa ein ökologisch wirtschaftender Landwirtschaftsbetrieb zwingend zu bevorzugen ist) im Mittelpunkt. Eine solche nachhaltige Bewirtschaftung ihrer Flächen müssen kirchliche Verpächter sicherstellen,

wenn sie im Ergebnis glaubwürdig sein wollen. Der Verlust von Glaubwürdigkeit lässt sich auch durch eine Einnahmeerzielung nicht egalisieren. Dies gilt auch, wenn ein potentieller Pächter Mitglied der Kirche ist.

Zwar gibt es in diesem Zusammenhang keine unmittelbaren Vorgaben von Seiten der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Andererseits wird von der Grundstücks- und Baurechtskommission der EKD ein Landpachtvertragsmuster angeboten, in dem Regelungen enthalten sind, die

- ein Aufbringungsverbot für Klärschlamm sowie von Gärprodukten der Biogaserzeugung soweit sie der BioabfallVO oder der EU-HygieneVO unterliegen und
- die Einhaltung einer Fruchtfolge im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Landes vorsehen
- die Aufbringung gentechnisch veränderter Organismen in Form von Saat- und Pflanzgut auf das Land ausschließen
- die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben des Boden- und Landschaftsschutzes vorsehen
- eine Veränderung der Nutzungsart der Fläche untersagen
- den Pächter verpflichten, über Veränderungen etwa in seiner Gesellschaftsstruktur oder den Wechsel der Rechtsform zu informieren und hier einen Zustimmungsvorbehalt vorsehen

Daneben gibt es Empfehlungen bzw. Positionspapiere zur Nutzung und Vergabe kirchlicher Flächen von Seiten der Grundstücks- und Baurechtskommission der EKD sowie auch Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft der Umweltbeauftragten der EKD für die Bewirtschaftung kirchlicher Pachtflächen sowie Statements und Positionen aus der Kammer der EKD für nachhaltige Entwicklung (so z. B. Leitlinien für eine multifunktionale und nachhaltige Landwirtschaft, zur Ernährungssicherung vor Energieerzeugung oder zur Agrarentwicklung und Welternährung).

## **2. Soziale Aspekte**

Im Einzelfall sind auch soziale Aspekte in die Entscheidung einzubeziehen:

Zu nennen sind hier etwa die Erhaltung eines dörflichen Friedens durch eine gleichmäßige Verteilung von Flächen, die Vorbildfunktion kirchlicher Verpächter aufgrund der agrarpolitischen Situation sowie die Frage der Notwendigkeit einer Verpachtung bestimmter Flächen zur Abwendung der Gefährdung des Bestands eines Betriebes.

Hier gewährleisten die Kirchen (durch das grundsätzliche Veräußerungsverbot des Grundbesitzes und die Empfehlung einer 12jährigen Verpachtungsdauer) eine hohe Kontinuität in der Überlassung von Flächen.

Soziale Aspekte werden auch gewährleistet durch eine bevorzugte Verpachtung an kleine und mittlere Betriebe sowie durch eine Überlassung von Flächen primär an örtliche Bewirtschafter.

## **3. Ökonomische Aspekte (Pachtzins)**

Schlussendlich sind auch ökonomische Aspekte in die Entscheidung einzubringen:

Die Verpflichtung zur Bewahrung der Schöpfung bedeutet kein Verbot der Einnahmeerzielung.

Die Kirchen benötigen Erträge für die Durchführung und Sicherstellung ihrer inhaltlichen Arbeit und diese Erträge müssen der allgemeinen Finanzentwicklung angepasst werden. Die Kirchen sind Teil des ökonomischen Systems, aus dem sie sich nicht entziehen können (u. a. Friedhöfe, Personalverpflichtungen etc.).

Zu ermitteln ist mithin ein angemessener, ortsüblicher Pachtzins. Dieser sollte dann auch im Ergebnis gefordert werden.

## **V. Fazit**

Grund und Boden hat für die Kirchen seit Jahrhunderten nicht nur unter dem Gesichtspunkt der Schöpfungsverantwortung eine maßgebliche Bedeutung. Die Kirchen versuchen dem in vielfältiger Weise Rechnung zu tragen, wobei das Augenmerk hier in erster Linie auf die Aspekte der Nachhaltigkeit sowie des Zusammenlebens und – arbeitens im ländlichen Raum gerichtet ist, aber anderseits auch die ökonomischen Gesichtspunkte Berücksichtigung finden.

Aufgrund der vorhandenen kirchlichen Strukturen innerhalb der EKD ist dies nicht immer einfach und stringent zu gewährleisten. Gleichwohl sind viele Arbeitsbereiche und Arbeitsfelder innerhalb der evangelischen Kirche energisch darum bemüht, die Landeigentümer im kirchlichen Bereich für die zukunftweisenden Fragen einer nachhaltigen Bewirtschaftung zu sensibilisieren, Empfehlungen auszusprechen und „Werkzeuge“ anzubieten, damit kirchliche (und gesellschaftliche) Interessen auch umgesetzt werden können.

Dies sollte auch weiterhin fröhlich angegangen werden, damit – zitiert nach Psalm 96: „Der Himmel sich freue und die Erde fröhlich sei, das Meer brause und was darinnen ist, das Feld fröhlich sei und alles was darauf ist und alle Bäume im Walde jauchzen“.

## **VI. Verwendete Literatur**

- J. Baumgartner/K. Schmiemann/A. Schmidt, Impulse für die kirchliche Immobilienwirtschaft, in: Kirche und Recht 2015, S. 40 ff.
- D. Dietzfelbinger, Profitmaximierung vs. Nächstenliebe – Lässt sich kirchliche Verwaltung ökonomisch managen?, in Kirche im Wandel – den Wandel gestalten, Ev. Bundesverband für Immobilienwesen in Wissenschaft und Praxis, Forum 2014, S. 9 ff.
- M. Germann, Die kirchliche Vermögensverantwortung nach evangelischem Kirchenrecht in: „Die finanziellen Rahmenbedingungen kirchlichen Handelns“; Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche, Münster, 2013
- G. Krüger-Wittmack, Der kirchliche Grundbesitz – Geschichte, Umfang und Bedeutung in: Evangelische Kirchenzeitung, Kirche in der Zeit, 1959, S. 337 ff. –

E. Meyer, Wie ist die Kirche zu ihrem Landbesitz gekommen?, 2. Auflage, Magdeburg 1936

- M. Müller, M. u. a. (Hrsg.), Kirchenland im Spannungsfeld sozialer, wirtschaftlicher und ökologischer Interessen, Reihe Loccumer Protokolle Band 52/16, Rehburg-Loccum 2017
- A. Schmidt: Immobilien der Kirche – eine Übersicht, in: Kirchliches Immobilienmanagement – der Leitfaden – Berlin 2009
- A. Urle (Hrsg.), Kirchenfinanzen in der Diskussion – Aktuelle Fragen der Kirchenfinanzierung und der kirchlichen Vermögensverwaltung, Berlin 2015

*gez. A. Schmidt*

Oberlandeskirchenrat  
Leitung Abteilung 8  
(Immobilienwirtschaft, Umweltschutz, Stiftungen,  
Kirchliche Körperschaften und Verwaltungsstellen)  
im Landeskirchenamt der Ev.-Luth. Landeskirche Hannovers  
Rote Reihe 6, 30169 Hannover  
Tel.: 0511 / 1241 - 336  
Fax: 0511 / 1241 - 333  
[adalbert.schmidt@evlka.de](mailto:adalbert.schmidt@evlka.de)